

Zentrum für Wissenschaftsmanagement

Lehrgang für Persönliche Referentinnen und Referenten

26. - 28. August 2020

Dr. Jens-Peter Gaul

Martin Steinberger

Programm

- Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wissenschaftssystems; Teil 1: Kompetenzverteilung im föderalen System
- Entwicklungslinien des Wissenschaftssystems; Teil 1: 1999 - 2005
- Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wissenschaftssystems; Teil 2: Die Systematik der Grundrechte
- Entwicklungslinien des Wissenschaftssystems; Teil 2: 2005 – 2007
- Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wissenschaftssystems; Teil 3: Die Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG
- Entwicklungslinien des Wissenschaftssystems; Teil 3: 2008 – 2014
- Befristungsrecht, insbesondere WissZeitVG
- Entwicklungslinien des Wissenschaftssystems; Teil 4: 2015 – 2020
- Offene Punkte und Vertiefung

Programm

- Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wissenschaftssystems; Teil 1: Kompetenzverteilung im föderalen System
- Entwicklungslinien des Wissenschaftssystems; Teil 1: 1999 - 2005
- Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wissenschaftssystems; Teil 2: Die Systematik der Grundrechte
- Entwicklungslinien des Wissenschaftssystems; Teil 2: 2005 – 2007
- Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wissenschaftssystems; Teil 3: Die Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG
- Entwicklungslinien des Wissenschaftssystems; Teil 3: 2008 – 2014
- Befristungsrecht, insbesondere WissZeitVG
- Entwicklungslinien des Wissenschaftssystems; Teil 4: 2015 – 2020
- Offene Punkte und Vertiefung

Grundrechte

Wollte der Artikel 14 GG wirklich Eigentum schützen, statt den Fortbestand dieses Grundrechtes ausgerechnet von den Launen der Regierung (also dem Akteur, vor dem so eine Verfassung normalerweise die Grundrechte schützen soll) abhängig zu machen, müsste der Artikel ungefähr so aussehen:

Zitiert nach: <http://filterblog.de/grundrechte-auf-deutsch-am-beispiel-des-artikel-14-grundgesetz/>

Grundgesetz

I. Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. ~~Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.~~

~~(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.~~

grundsätzlich nicht

(3) Eine Enteignung ist ~~nur zum Wohle der Allgemeinheit~~ zulässig. ~~Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.~~

Womit einmal mehr bewiesen wäre, dass wer viele Worte für einfache Sachverhalte macht, mitunter das Gegenteil dessen erreicht, vielleicht auch erreichen will, was zu behaupten er vorgibt.

Grundrechte

Inhalt

- Grundrechte sind „aus staatlich positivierten, konstitutionellen, normativen und aktuellen Grundrechtsbestimmungen abgeleitete, fundamentale Rechte im Staat-Bürger-Verhältnis, die dem einzelnen eine Rechtsmacht oder Ansprüche verleihen und – typischerweise gerichtlich – durchsetzbar sind“.

Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band II, § 13 Rn. 129.

Grundrechte

Kodifikationen

- Grundrechtecharta der EU (EuGRCh)
 - Seit Vertrag von Lissabon (Dezember 2009) „rechtswirksam“
 - Gilt nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 EuGRCh ausschließlich bei der Durchführung des Unionsrechts
- Im Grundgesetz der BRD (GG)
- In den Verfassungen der Bundesländer, vgl. Art. 142 GG
 - Diese gelten (nur) gegenüber der Landesstaatsgewalt
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
 - Gilt als einfachgesetzliches Recht
 - Wie ein „normales“ Bundesgesetz, arg. e Art. 25, 59 GG

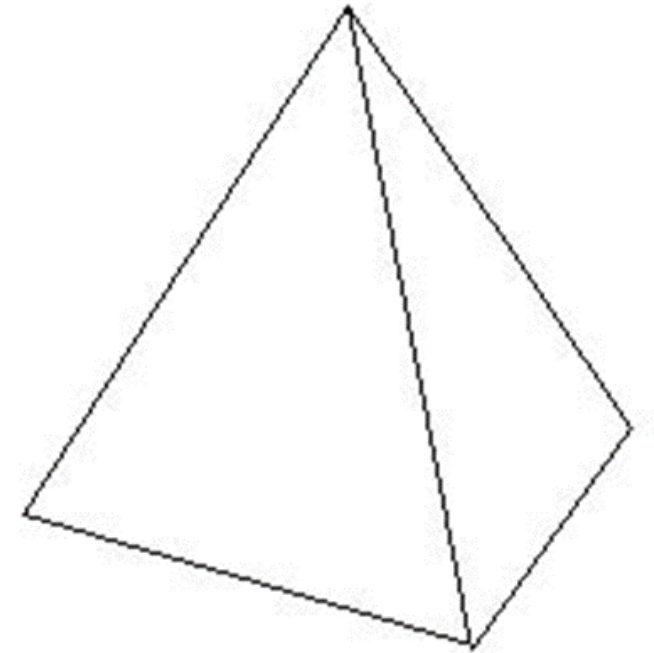
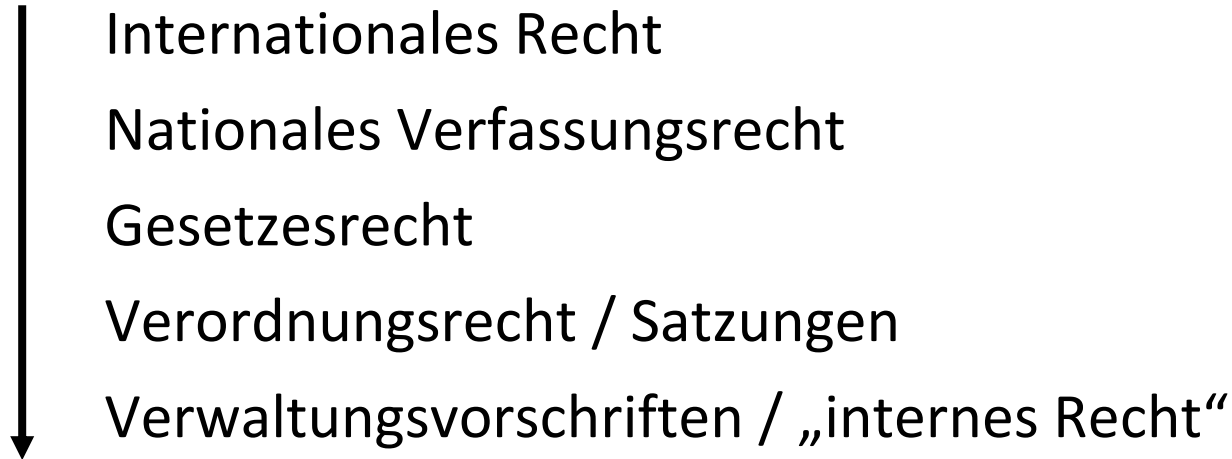
Grundrechte

Kodifikationen

- Grundrechtecharta der EU (EuGRCh)
 - Seit Vertrag von Lissabon (Dezember 2009) „rechtswirksam“
 - Gilt nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 EuGRCh ausschließlich bei der Durchführung des Unionsrechts
- Im Grundgesetz der BRD (GG)
- In den Verfassungen der Bundesländer, vgl. Art. 142 GG
 - Diese gelten (nur) gegenüber der Landesstaatsgewalt
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
 - Gilt als einfachgesetzliches Recht
 - Wie ein „normales“ Bundesgesetz, arg. e Art. 25, 59 GG

Exkurs: Normenhierarchie

- Allgemeine Rechtsregel: Das höherrangige Gesetz verdrängt das niederrangige („Lex superior derogat legi inferiori“).
- Anwendungsbeispiel im deutschen Verfassungsrecht ist Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht“).



Grundrechte

(Materieller) Grundrechtsbegriff

- **Alle Verfassungsvorschriften, die dem Bürger Rechte gegen den Staat einräumen**
 1. Bestimmungen aus Art. 1 bis 19 GG, die dem Bürger Rechte gegen den Staat einräumen
 2. Grundrechtsgleiche Rechte (vgl. § 90 Abs. 1 BVerfGG)
 - Art. 20 Abs. 4 GG (Widerstandsrecht)
 - Art. 33 GG (staatsbürgerliche Rechte)
 - Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG (Wahlrecht)
 - Art. 101 GG (Verbot von Ausnahmegerichten; Garantie des gesetzlichen Richters)
 - Art. 103 GG (Garantie des rechtlichen Gehörs vor Gericht; Verbot rückwirkender Strafgesetze)
 - Art. 104 GG (Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehungen)

„Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.“

Grundrechte

Arten

Freiheitsrechte

- Gewährleisten Handlungsfreiheiten bzw. Entscheidungsrechte und begründen Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe

Gleichheitsrechte

- Gewährleisten Gleichbehandlung

Verfahrensrechte

- Gewährleisten die Möglichkeit von Rechtsschutz und die Einhaltung bestimmter Verfahrensgrundsätze

Grundrechte

Funktionen

Objektives Recht (allgemeine Rechtspflichten des Staates)

1. Grundrechte als **Institutsgarantien**

- Pflicht des Staates zur Erhaltung bestimmter Rechtseinrichtungen und der Schaffung von Gesetzen, damit von solchen Einrichtungen Gebrauch gemacht werden kann.
- *z.B. Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistet das Rechtsinstitut der Privatschule, Art. 14 Abs. 1 GG Eigentum und Erbrecht, Art. 33 Abs. 5 GG das Berufsbeamtentum; z.T. werden darüber hinaus aus bestimmten sachbezogenen Grundrechten Einrichtungsgarantien abgeleitet, z.B. aus Art. 5 Abs. 1 GG das Institut der freien Presse.*

Grundrechte

Funktionen

Objektives Recht (allgemeine Rechtspflichten des Staates)

2. Grundrechte als **objektive Wertordnung**

- Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enthalten die Grundrechte nicht lediglich subjektive Abwehrrechte des einzelnen gegen den Staat, sondern stellen zugleich objektiv-rechtliche Wertentscheidungen der Verfassung dar, die für alle Bereiche der Rechtsordnung gelten und Richtlinien und Impulse für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung geben.

Grundrechte

Funktionen

Subjektives Recht (Ansprüche der Einzelnen gegen den Staat)

1. **Abwehrrechte** (status negativus)

Nach ihrer klassischen Funktion gewähren Grundrechte Unterlassungs- bzw. Beseitigungsansprüche gegen staatliche Beeinträchtigungen

2. **Mitwirkungsrechte** (status activus)

Diese dienen nicht in erster Linie der Abwehr von Beeinträchtigungen, sondern gewährleisten das Recht zur Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung.

z.B. Art. 33 Abs. 1 – 3, 38 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GG

Grundrechte

Funktionen

Subjektives Recht (Ansprüche der Einzelnen gegen den Staat)

3. Organisations-/Verfahrensrechte

- Grundrechte geben u.U. einen Anspruch auf grundrechtsgemäße Ausgestaltung von Organisationen (z.B. Mitwirkungsrechte von Professoren) sowie von Verfahrensregelungen (z.B. Planungsverfahren) um einen möglichst effektiven materiellen Grundrechtsschutz zu gewährleisten.

4. Leistungsrechte (status positivus)

- Anspruch auf staatlichen Schutz vor Beeinträchtigungen durch Dritte; Voraussetzung: Dritter kann sich selbst nicht hinreichend schützen.
- Anspruch auf finanzielle/sachliche Leistungen; wenn die Leistung für die Grundrechtsverwirklichung unerlässlich ist.

Exkurs: Auslegung von Normen

Richtet sich nach

- **Wortlaut**
 - Erklärung mitunter im Gesetz selbst (Legaldefinition)
 - Ansonsten Hilfsmittel heranziehen (z.B. Duden)
- **Systematik**
 - Verhältnis zu anderen Vorschriften
- **Historie**
 - „Was war der Wille des Gesetzgebers?“
 - Gesetzesmaterialien (insbesondere BT-Drucksachen)
- **Sinn und Zweck** (ratio legis)
 - Welches Ziel soll mit der Vorschrift erreicht werden?

Ehebegriff

Art 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.*
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.*
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.*

§ 1353 BGB a.F. Eheliche Lebensgemeinschaft

- (1) Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.*

Ehebegriff

Art 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.*
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.*
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.*

§ 1353 BGB n.F. Eheliche Lebensgemeinschaft

- (1) Die Ehe wird **von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts** auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.*

Ehebegriff

Zitiert nach Ipsen, <http://www.tagesspiegel.de/politik/gesetz-zur-gleichstellung-ist-die-ehe-fuer-alle-verfassungswidrig/20003004.html>

Dagegen mit anderem Ergebnis Jestaedt, <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/ehe-fuer-alle-gastbeitrag-ehe-fuer-alle-15092764.html>

- Die **Entstehungsgeschichte** von Art. 6 GG weist aus, dass der Verfassungsgeber die Erwähnung, die Ehe sei die „*rechtmäßige Form der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau*“ ihrer Selbstverständlichkeit wegen für überflüssig erachtet und sich mit der Wendung begnügt hat, „*Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung*“. Damit ist evident, dass der Verfassungsgeber als Kennzeichen des Ehebegriffs in Art. 6 Abs. 1 GG die Geschlechtsverschiedenheit der Ehepartner bestimmt hat.
- Hiergegen kann nicht eingewandt werden, dass in der Endfassung – im Gegensatz zu den Vorfassungen – die Geschlechtsverschiedenheit nicht ausdrücklich in den **Wortlaut** des Grundgesetzes aufgenommen worden ist. Einem solchen Einwand ist (aus **systematischer** Perspektive) entgegen zu halten, dass auch die übrigen Definitionsmerkmale des Ehebegriffs in Art. 6 Abs. 1 GG – nämlich die grundsätzlich lebenslange Dauer, die Erreichung eines Mindestalters und die staatliche Mitwirkung bei der Eheschließung – nicht in die Bestimmung des Grundgesetzes aufgenommen worden ist.

Ehebegriff

- Ebenfalls eindeutig ist, dass eine Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern bei der Beratung des Grundgesetzes (**historisch**) außerhalb jeder Denkmöglichkeit lag.
- Der **vom Verfassungsgeber vorausgesetzte** Ehebegriff ist vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt worden. In seinem Urteil vom 17. Juli 2002 definiert das Bundesverfassungsgericht die Ehe im Sinne des Grundgesetzes als *„die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft (...), begründet auf freiem Entschluss unter Mitwirkung des Staates (...), in der Mann und Frau in gleichberechtigter Partnerschaft zueinander stehen (...) und über die Ausgestaltung ihres Zusammenlebens frei entscheiden können (...)“*.
- Das Bundesverfassungsgericht hat in der Folgezeit mehrfach Gelegenheit gehabt, über das Verhältnis von Ehe und Lebenspartnerschaft zu judizieren. Hierbei ist stets Art. 3 Abs. 1 GG als Maßstab gewählt worden. In keinem der Urteile ist allerdings der verfassungsrechtliche Ehebegriff in Frage gestellt worden.

Ehebegriff

- Grundsätzlich ist ein **Verfassungswandel** denkbar, weil sich Staat und Gesellschaft im Laufe der Geltung des Grundgesetzes nicht wenig gewandelt haben. Allerdings hat sich das Verständnis der Ehe keineswegs gewandelt, sondern steht bis zum Inkrafttreten der beschlossenen Novelle zum BGB nur Personen unterschiedlichen Geschlechts offen. Da ein solcher Wandel der Verfassung, der nicht zu verwechseln ist mit einer zunehmend liberalen öffentlichen Meinung, auszuschließen ist, bedarf es zur Öffnung der Ehe für Partner gleichen Geschlechts einer Verfassungsänderung. Diese könnte lauten, dass die Ehe eine auf Dauer angelegte Verbindung von Personen gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts ist und der näheren Ausformung durch die Gesetze bedarf.
- Ein weiterer zwingender Grund für die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung liegt in der inhaltlichen Verbindung von Ehe und Familie, die in Art. 6 Abs. 1 GG gewissermaßen in einem Atemzug genannt werden. Die Vorstellung des **historischen** Gesetzgebers ist zweifelsfrei die gewesen, dass die Ehe die Vorstufe zur Familie bildet, was auch heute noch der Regelfall ist. Gleichgeschlechtliche Partner sind aber nicht in der Lage, selbst Kinder hervorzubringen. Die Möglichkeit einer gemeinsamen Adoption ist zwar ein denkbarer Ausweg, entspricht aber nicht der Vorstellung des Verfassungsgebers.

Grundrechte

Schutzbereich

Persönlicher Schutzbereich

Natürliche Personen

- **„Jedermann“-Grundrechte**

Diejenigen Rechte, die keine Begrenzung der Berechtigung in persönlicher Hinsicht beinhalten, die somit allen Menschen zustehen.

- **Bürger- bzw. Deutschenrechte**

Grundrechte, die nur Deutschen nach Art. 116 Abs. 1 GG zustehen; aber Beachtung des allgemeinen Diskriminierungsverbotes, Art. 18 AEUV.

- **Ausländerrecht**

Art. 16 a GG (Asylrecht)

Grundrechte

Schutzbereich

Persönlicher Schutzbereich

Juristische Personen

- Inländische juristische Personen

Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, wenn sie ihrem Wesen nach anwendbar sind, Art. 19 Abs. 3 GG. Anwendbar ist ein Grundrecht dann, wenn seine Ausübung kollektiv möglich ist.

- Juristische Personen des Privatrechts (z.B. „e.V.“ **LG, MPG, HGF, FhG**) (+)
- Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich (-), da es mit dem Wesen der Grundrechte unvereinbar ist, dass der Staat gleichzeitig Berechtigter und Verpflichteter ist (Konfusionsargument).

Grundrechte

Schutzbereich

Persönlicher Schutzbereich

Juristische Personen

Ausnahme: Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die unmittelbar dem Lebensbereich des Bürgers zugeordnet werden müssen, der durch die Grundrechte geschützt wird, und die als eigenständige, vom Staat unabhängige oder zumindest distanzierte Einrichtungen Bestand haben (z.B. Religionsgemeinschaften, Rundfunkanstalten, **Hochschulen**).

- **Ausländische juristische Personen**

Das sind solche, die ihren satzungsmäßigen Sitz im Ausland haben, Art. 116 Abs. 1 GG. Eine Anwendung scheidet grundsätzlich aus, es gelten aber die Prozessgrundrechte.

Grundrechte

Schutzbereich

Sachlicher Schutzbereich (nur bei Freiheitsrechten)

Der Inhalt ist abhängig vom jeweiligen Grundrecht

Grundrechte

Struktur der Freiheitsrechte

Eingriff in den Schutzbereich

- Ein Eingriff ist **jeder staatliche Rechtsakt**, der unmittelbar, final und imperativ auf die Beeinträchtigung von bestimmten Grundrechten gerichtet ist (z.B. Gebot, Verbot, aber auch bei gesetzlicher Ermächtigung zu Grundrechtseingriffen für den Rechtsanwender).
- Ein Eingriff liegt auch vor, wenn die grundrechtsbeeinträchtigende Maßnahme staatlichem Handeln **zugerechnet** werden kann (z.B. bei einer Beeinträchtigung ohne selbständige Zwischenursache, einer vorhersehbaren Nebenfolge oder bei hoher Eingriffsintensität, die einer direkten Verhaltenssteuerung gleichsteht).

Grundrechte

Struktur der Freiheitsrechte

Rechtfertigung des Eingriffs

- Wenn ein Eingriff bejaht wird, ist festzustellen, ob dieser gerechtfertigt werden kann, also ob der Eingriff einer verfassungsmäßige Konkretisierung der jeweiligen Grundrechtsschranke oder eines Regelungs- oder Ausgestaltungsvorbehaltes ist.

Einschränkungsmöglichkeiten

(Einfacher oder qualifizierter) Gesetzesvorbehalt

Kollidierendes Verfassungsrecht

Die Modalitäten des Eingriffs werden vom Gesetzgeber konkretisiert.

Einschränkungsmöglichkeit ist nicht ausdrücklich vorgesehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Martin Steinberger

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)

Direktor Vorstandsgruppe Strategie und Grundsatzfragen

Kennedyallee 40

53175 Bonn

0228/885-2724

martin.steinberger@dfg.de